

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 49.

Sonntag den 27. Februar.

1859.

Reden

des H. Justizministers und des H. Kultus-
ministers bei Einbringung des Gesetzentwur-
fes, das Eherecht betreffend, am 17. Febr. 1859.

(Fortsetzung.)

Die evangelische Kirche freilich lebte seit fast 300 Jahren nicht nur in der innigsten Gemein-
schaft, sondern in Einheit mit dem Preussischen
Staate in Bezug auf Ehe- und Scheidungsrecht.
Es gab nur ein Ehe- und Scheidungsrecht in die-
ser Beziehung und dieses war staatlich und kirchlich
zugleich. Die Gerichte, welche dieses Recht zur An-
wendung brachten, waren gemischte — die Konsisto-
rien, aus Geistlichen und Laien, welche der Staat
beauftragt hatte; und die Praxis, welche sich in die-
sen Gerichten ausbildete, war ebensowohl durch
Theologie als durch Jurisprudenz bedingt. Ob zum
Vortheil beider Lebensgebiete, möchte sich gar sehr
bezweifeln lassen — vor allen Dingen ob zum Vor-
theil der Kirche. Diese Einmischung der Jurispru-
denz in ihren geistigsten, zartesten Beziehungen hat
mancherlei zur Folge gehabt, was das sittliche Ge-
fühl empört, und schließlich ist diese Gemeinschaft
in fast völlige Unterdrückung der Kirche ausgeschla-
gen. Schon in der Mitte des vorigen Jahrhun-
derts, im Jahre 1748 unter der Regierung des
großen Königs wurden die Konsistorien der Ehege-
richtsbarkeit beraubt und letztere auf die bürgerlichen
Gerichte übertragen, was der große König selbst in
der Cabinets-Ordre vom 7. Mai 1782 tief zu be-
ruen Ursache hatte. Es folgte das Allgemeine Land-
recht, welches auch wieder eine staatskirchliche Ge-
setzgebung über die Ehe aufstellte, und welches die
bereits durch die Konsistorien vorbereitete laze Pra-
xis nun zum gemeinsamen Buchstaben des Rechts
kodifizierte. Die Geistlichen wurden ausdrücklich für
Staatsbeamte erklärt, und da konnte es freilich kei-

nem Zweifel unterliegen, daß sie auch dem Staats-
gesetze, dem Landrechte in Beziehung auf die Tren-
nung Geschiedener unbedingt sich unterwerfen muß-
ten. Bei der neuen Verwaltungs-Organisation des
Jahres 1808 wurden die letzten Institutionen höhe-
rer kirchlicher Verwaltung aufgehoben und die Kir-
che zu einem Zweige der Staatsverwaltung gemacht;
nur in den Gemeinden und auch hier in der un-
vollkommensten Weise setzte sie ihr selbstständiges
Leben fort. Seit den Jahren der Drangsale und
der Befreiung ist in unserem gesammten Vaterland,
und ich darf sagen in beiden Konfessionen, eine
neue Belebung des religiösen und des darauf be-
gründeten sittlichen Sinnes zu bemerken. Im Jahre
1817 wurde der erste Versuch gemacht, die evange-
lische Kirche auch wieder neu zu organisiren, ihre
Selbstständigkeit also rechtlich darzustellen. Aber
Stoßungen in den Entwicklungen auf beiden Ge-
bieten traten bald ein. Die Reform des Schei-
dungsrechtes, welches die Staats-Regierung für
ein dringendes Bedürfnis erkannte, blieb liegen;
die innere Verfassungsentwicklung der evangelischen
Kirche wurde eben so wenig weiter gefördert. Was
Wunder also, daß in diesem Zustande — es wird
dies immer eintreten, wo die Entwicklungen der
Selbstständigkeit, der Freiheit gehemmt werden, —
Emancipationsversuche Einzelner hervortraten, und,
da die Gemeinde nur durch den Geistlichen vertre-
ten war, daß gewissenhafte Geistliche es waren, die
in Erinnerung der Sittenlehre Christi mit ihrem
Zeugniß gegen ein Staatsgesetz austraten, das die-
ser Lehre in keiner Weise mehr entsprach, und wel-
ches die Staatsregierung selbst bereits als verwerf-
lich, als durchgreifender Reform bedürftig erkannt
hatte. Deshalb, weil die Gesetzgebung sich in
einem Entwicklungsstadium befand, hat bereits des
höchstherrlichen Königs, Friedrich Wilhelms III. Ma-
jestät, Nachsicht geübt gegen das Gewissen einzelner
Geistlichen, die sich nach strengem Rechte dem Ge-

setz hätten unterwerfen müssen. Aber freilich dabei blieb es nicht. Als die kirchliche Ordnung vorschritt, als sie sich von Neuem abschloß in der Gewalt der Konsistorien und des Oberkirchenrathes, wurde auch dieser Widerstand gegen die Staatsregierung organisiert und dadurch die bis dahin nur geduldete Anarchie zu einem offenen Konflikte beider Gemeinschaften gestaltet. Diesem unerträglichen Zustande muß Abhülfe werden, — darüber ist man einverstanden; es fragt sich nur um den Weg. Die Einen schlagen vor, wieder zurückzukehren zu jenem früheren Zustande der Unfreiheit und des Zwanges, also den Geistlichen, ja der Gesamtheit der Kirche zu befehlen, sich vor dem Staatsgesetz zu beugen. Und es sind achtbare Stimmen, die aber mehr in Anschauungen der Vergangenheit leben, welche zu diesem Ausweg rathen. Ihn zu betreten, konnte sich jedoch die Staatsregierung nicht entschließen. Sie würde dadurch nicht nur in Widerspruch treten mit der allgemeinen Entwicklung und Strömung der Zeit, sondern auch den Rechtsgrund dieser Strömung nicht anerkennen, nämlich den Artikel 15 unserer Verfassungsurkunde, welcher allen Religionsgemeinschaften nicht bloß der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche die freie Ordnung ihrer Angelegenheiten gewährt.

Eine zweite Möglichkeit wäre, jenen Zustand der Willkür der Einzelnen wieder herzustellen, und auch dieser Vorschlag hat seine Freunde gefunden; man solle es nur in das Belieben der einzelnen Geistlichen stellen; der Eine sei durch sein Gewissen gebunden, nicht zu trauen, der Andere werde es können, weil er eine andere Auffassung habe. Allein auch dieser Weg empfiehlt sich nicht. Es wäre ein Zustand der Anarchie und der Auflösung, welcher das Grundgesetz der Kirche zerstört, das Grundgesetz, ohne welches keine Gesellschaft, welcherlei Art sie auch sei, am allerwenigsten aber die Kirche in ihrem geistigen Bestande fortdauern kann.

Ein dritter Weg, der empfohlen worden ist, wäre der, abzuwarten, ob es nicht gelinge durch gegenseitige freie Annäherung die Einheit wieder zu erreichen, daß also der Staat sein bürgerliches Scheidungsrecht reformirte, und sich dadurch wieder den sittlichen Grundlehren Christi näher anschloße, daß aber auch andererseits von der Kirche die Hand geboten würde, durch Erweiterung ihrer Grundsätze sich derselben Grenze zu nähern. Und in der That, dieser Weg ist bereits von der Kirche beschritten worden. Ich erlaube mir die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß eben jetzt eine

Veröffentlichung von Seiten der höchsten evangelischen Kirchenbehörde unsers Staates vorbereitet ist, wodurch sie die sehr weit gehenden, sehr milden Grundsätze, nach denen diese Behörde bisher verfahren, zur Kenntniß der gesammten evangelischen Kirche des Landes bringt. Allein ein völliges Zusammengehen wird dennoch auch auf diesem Wege nicht erreicht und kann nicht erreicht werden. Denn das Zusammenfallen der Entscheidung beider, der Gerichte und der kirchlichen Behörden, muß fortan als ein zufälliges betrachtet werden, weil, wie schon gesagt, beide einem verschiedenen Lebensgesetze folgen. Der evangelische Oberkirchenrath ist nicht der Meinung, daß man unbedingt auf die zwei sogenannten schriftmäßigen Scheidungsgründe zurückgehen müsse, sondern er sieht die Lehre Christi als eine Offenbarung des ethischen Wesens der Ehe, als die Aufstellung eines ethischen Prinzips an, das er in freier Weise unter Berücksichtigung des einzelnen Falles und der in demselben sich darbietenden sittlichen Gründe zur Anwendung bringt. Aber eben deshalb, weil er in dieser ethischen Frage den einzelnen Fall ins Auge fassend handelt, deswegen ist sein Zusammentreffen mit dem Handeln des Staates ein zufälliges, da dieser an die Gesetze und deren strenge Anwendung gebunden ist. Es bleibt also in der That auf diesem Punkte, wie auf andern, kein anderer Ausweg, wenn jegliches dieser beiden Lebensgebiete, Staat und Kirche, in seiner Weise und nach seiner Art gedeihen, sich kräftigen und entwickeln soll, als eine Unterscheidung, nicht Trennung derselben. Denn es ist unmöglich, das Leben eines und desselben Volkes, das sich in ihnen bewegt, auseinanderzureißen. Die bürgerliche Ehegesetzgebung ist durch Aufstellung eines eigenthümlichen Scheidungsrechtes und Einführung der bürgerlichen Eheschließung in sich zum Abschluß zu bringen, während die Kirche auf dem ihr durch ihre christlich-ethischen Prinzipien gebotenen Wege wandelt. Deshalb empfehlen wir in dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe die bürgerliche Eheschließung. Aber freilich in Verbindung mit der Reform des Ehescheidungsrechtes, und darauf legt die Staats-Regierung ein großes Gewicht. Denn es ist nicht die Meinung, hiermit ein lazeres, ernsteren sittlichen Grundsätzen nicht entsprechendes bürgerliches Recht einzuführen. Bereits ist die Sitte unserer Nation zu einem größeren Ernste vorgeschritten, und die Gesetzgebung darf hinter der Ueberzeugung des Volkes nicht zurückbleiben. Deshalb sind sehr mäßige Beschränkungen des Ehescheidungsrechtes des Preussi-

Chronik der Stadt Halle.

Händels Denkmal in Halle.

Das unterzeichnete Comité hatte sich schon bei seinem Zusammentritt den 14. April dieses Jahres als den Termin gesetzt, an welchem zur Säcularfeier des Todestages Händels das ihm zu errichtende Monument seiner Vaterstadt übergeben werden sollte. Die Nähe dieses Tages legt uns die Pflicht einer weiteren Berichterstattung an die Öffentlichkeit auf.

Wir konnten unterm 4. März v. J. mittheilen, daß wir, trotz der geringen Theilnehmung weiterer Kreise, in der Lage seien, mit der Ausführung des Denkmals vorzugehen und es ist nichts veräußert worden, dieselbe in jeder Weise zu fördern. Eine langwierige Krankheit des Herrn Heidel hat aber die rechtzeitige Vollendung des Modells verhindert, und obwohl von allen Seiten Alles geschehen ist, das Veräußerte nachzuholen, so liegt doch seit Kurzem die Unmöglichkeit, den gesetzten Termin innezuhalten, vor. Wir beklagen ebenso sehr diese Thatsache als den Anlaß, der sie hervorrief, freuen uns aber andererseits, allen denen, welche dem Unternehmen Interesse bewahren, mittheilen zu können, daß die technischen Arbeiten, soweit sie bisher gefördert werden konnten, vom besten Erfolge gekrönt sind, so wie, daß die Enthüllung des Denkmals sicher im Juni oder Juli dieses Jahres erfolgen wird.

Die Stadt Halle hat sich, nachdem vorher ihre Bürger sich so erfreulich betheiliget hatten, nun auch in ihren Vertretern durch Gewährung des von dem Bildhauer ausgewählten Platzes auf dem hiesigen Markt und Bewilligung der Kosten der Fundamentierung unserm Zwecke auf das Bereitwilligste förderlich erwiesen. Weitere Unterstützung haben wir aber, trotz unseres Aufrufs, nur in bescheidenem Maße gefunden. Geldbeiträge von musikalischen Vereinen in Magdeburg, Bremen, Bückeburg, Leipzig, Eisleben, Stuttgart, Dessau, Ballenstädt, Quedlinburg, Halberstadt und Oldenburg sind uns zugegangen und haben, unter Zurechnung der früher angezeigten, einschließlich der Einnahme von der Auführung des Messias, die Höhe von 2621 *fl.* 15 *Sgr.* 6 *Z.* erreicht. Außer dem Gnaden-Geschenk Sr. Majestät des Königs von 566 *fl.* 20 *Sgr.* und der ersten Zahlung des Londoner Comité von 1000 *fl.* sind zusammen noch 1057 *fl.* 7 *Sgr.* 6 *Z.*

schen Landrechts vorgeschlagen. Auch ist die Civilehe nicht vorgeschlagen aus Gleichgültigkeit gegen die Kirche. Allerdings von manchen Seiten scheint die bürgerliche Ehe aus diesen Motiven empfohlen zu werden. Es gewinnt den Anschein, als wollten Manche am liebsten gar keine Kirche. Das ist nicht die Stellung der Staats-Regierung, und ich darf sagen, das ist nicht die Ansicht unserer Nation, das ist nicht die Ansicht dieses Hauses. (Bravo!)

Der Vorschlag der Staatsregierung ist vielmehr aus Interesse für die glückliche Entwicklung der evangelischen Kirche hervorgegangen, welche freilich noch durch etwas Anderes bedingt ist, nämlich durch die gleichfalls lange verzögerte Ausführung des Artikels 15 unserer Verfassungs-Urkunde, (Bravo!) durch Schaffung derjenigen Organe, die die evangelische Kirche bisher entbehrte und die ihr unentbehrlich sind, um die volle Selbstregierung und Selbstordnung ihrer Angelegenheiten übernehmen zu können, (Bravo!) insbesondere durch den Eintritt von Laien-Elementen in ihre Organe nach acht evangelischen Grundsätzen. (Bravo!)

Es ist aber noch ein zweites Bedürfnis hervorgetreten, welches gleichfalls die Staats-Regierung nicht verkennen konnte und das sie bewogen hat, diesen Vorschlag zu machen. Nämlich das Bedürfnis, bei jenen kleineren Religionsgesellschaften, die keine geordneten Kirchensysteme haben und eben deshalb noch keine Organe aufweisen können, denen die Civilstands-Register anvertraut werden könnten, wie dies bei der katholischen und bei der evangelischen Kirche und einigen anderen der Fall ist. Es ist das Bedürfnis der Dissidenten. Diesen war zwar schon durch die Verordnung vom Jahre 1847 die Civilehe möglich gemacht, aber nur unter der Bedingung ihres förmlichen Austritts aus der Landeskirche. Viele derselben haben Bedenken getragen, diesen Austritt zu erklären, und es ist dadurch in ihre Familienverhältnisse die allergrößte Verwirrung geräthet, die kaum anders, als durch ein Gesetz rückwärts geordnet werden können. Für die Zukunft ist die einfachste Lösung der Schwierigkeit, daß die bürgerliche Ehe denjenigen gestattet wird, die sich in ihrem Gewissen gebunden fühlen, den Austritt nicht zu erklären und dennoch die priesterliche Trauung derjenigen Kirchengemeinschaft, welcher sie angehören, nicht nachsuchen können.

(Schluß folgt.)

(30118)



von Privatpersonen eingegangen, so daß bis jetzt unsere Gesamteinnahme, mit Zuziehung von 74 *fl.* 29 *Sgr.* Zinsen, sich auf 5320 *fl.* 12 *Sgr.* beläuft.

Die letzten hier gezeichneten Beiträge werden demnächst eingezogen werden. Man ersieht hieraus, daß selbst bestimmt in Aussicht gestellte Ausführungen, die unser letzter Bericht erwähnte, nicht zu Stande gekommen sind: Betreffs einiger für den 14. April d. J. angekündigten großen Musikfeste bemerken wir, daß dieselben, bis jetzt wenigstens, in keiner Beziehung zu unserm Unternehmen stehen.

Noch immer bedürfen wir thatkräftiger Unterstützung, noch immer sind uns weitere Beiträge unentbehrlich für die Kosten des Transports, der Aufstellung und Beschaffung einer der den großartigen Verhältnissen der Statue entsprechenden Umgebung des Denkmals. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß uns die endliche Betheiligung zahlreicher, bisher säumiger Verehrer Händels auch dieses Ziel in den nächsten Monaten erreichen lassen wird.

Halle, den 24. Februar 1859.

Comité für das Händel-Denkmal.

Kirchliche Anzeigen.

Betrannte:

Moritzparochie: Den 20. Februar der Fabrikarbeiter Müller mit M. E. Langenhahn.

Domkirche: Den 20. Februar der Bäckermeister Loth mit M. L. Tenner.

Glauch: Den 18. Februar der Müller und Getreidehändler Schmidt mit H. Ch. Steig. — Den 20. der Handarbeiter Behner mit J. D. Pretsch.

Geborene:

Marienparochie: Den 22. Februar 1858 dem Schneidermeister Dieskau eine T., Anna. — Den 16. December dem Schuhmachermeister Leuschner eine T., Friederike Louise Eleonore Minna. — Den 22. dem Handarbeiter Hammer eine T., Auguste Friederike Louise Henriette. — Den 11. Januar 1859 dem Post-Büreaudiener Hobusch eine T., Emma. — Den 12. dem Cigarrenmacher Humser ein S., Friedrich Wilhelm. — Den 13. dem Täschnermeister Paulsy eine T., Bertha Mar-

tha Louise. — Den 18. dem Post-Expediten Müller ein S., Paul Otto Emil. — Den 2. Februar dem Fuhrmann Eckardt ein S., Carl Friedrich. — Den 6. ein unehel. S., Carl Ernst.

Ulrichsparochie: Den 15. December 1858 dem Möbel-Magazinbesitzer Dettenborn ein S., Carl August. — Den 17. dem Backmeister an der Thüringer Eisenbahn Rückelbahn eine T., Auguste Elise Friederike Hermine Franziska Ida Doris Alma. — Den 8. Januar 1859 dem Lokomotivführer Tuchscherer ein S., Ernst Moritz Paul. — Den 6. Februar dem Böttchermeister Beyer eine T., Anna Auguste Agnes.

Moritzparochie: Den 14. December 1858 dem Bureau-Assistenten Mösselt eine T., Ottilie Sophie Auguste. — Den 31. dem Handarbeiter Mickel eine T., Amalie. — Den 20. Januar 1859 eine unehel. T., Auguste Anna. — Den 24. dem Schlossermeister Berger ein S., Emil. **Erbtindungs-Institut:** Den 13. Februar ein unehel. S., Friedrich. — Den 16. ein unehel. S., Carl. — Ein unehel. unget. S.

Domkirche: Den 12. Januar dem Kaufmann Bantsch sen. eine T., Martha. — Den 16. dem Zimmermann Schuhmann ein S., Friedrich Wilhelm Carl.

Militairgeninde: Den 29. Januar dem Bezirksfeldwebel von der 5. Comp. des 27. Landw.-Regim. Holzappel eine T., Anna Wilhelmine Hedwig.

Neumarkt: Den 18. Januar dem Töpfermeister Thiele eine T., Clara Franziska. — Den 29. dem Handarbeiter Meinhardt ein S., Wilhelm.

Glauch: Den 17. December 1858 dem Tischlermeister Alike ein S., Otto.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 4. Februar des Lohndieners Ziegler T. Auguste Adelsheid, 6 J. 4 M. Bräune. — Den 16. des Schlossers Schütze T. Henriette Louise Auguste, 5 J. 3 M. 3 T. Auszehrung. — Den 17. der Bergarbeiter Hoppe aus Klöpzig, 32 J. Bruchschaden. — Den 19. des Vogelbändlers Reifel S. Wilhelm, 10 M. Lungentzündung.

(Fortsetzung in der Beilage.)